



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
40221 Düsseldorf

18. 11. 2019

Aktenzeichen  
4201-III.9  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr d'Avis  
Telefon: 0211 8792-204

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2722**

A14

#### 44. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. November 2019

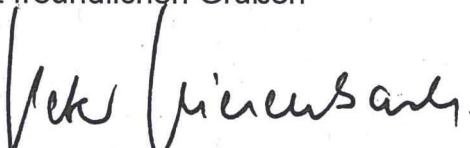
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 12: „Ermittlungsverfahren gegen Clans bzw. Clanmitglieder“

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

44. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 20. November 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 12:  
„Ermittlungsverfahren gegen Clans bzw. Clanmitglieder“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 8. November 2019 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

**Frage 1:**

**Welche Definition von Clankriminalität und Clans haben Minister Biesenbach, Minister Reul und die Landesregierung insgesamt? Wenn es zwischen Minister Reul, Biesenbach und [d]er gesamten Landesregierung dafür unterschiedliche Definitionen geben sollte, bitten wir um entsprechende Darstellungen der jeweiligen Definitionen.**

Das Landeskriminalamt (LKA NRW) hat zu den Begriffen „Clan“ und „Clankriminalität“ in seinem Lagebild 2018 zur Clankriminalität in Nordrhein-Westfalen unter Ziffer 2.2 Folgendes ausgeführt:

„Der Begriff ‚Clankriminalität‘ ist nicht legal definiert. Auch auf polizeifachlicher Ebene besteht weder im Bund noch in den Ländern ein einheitliches Verständnis darüber, welche Kriterien einen ‚Clan‘ ausmachen, ab wann eine Gruppierung dem zuzurechnen ist und welche Phänomene und Sachverhalte unter ‚Clankriminalität‘ zu subsumieren sind. Konsens besteht in dem Aspekt, dass sich Clans durch ethnische Geschlossenheit und abgeschottete, auf Familienzugehörigkeit reduzierte Strukturen definieren.

Bei den illegalen Aktivitäten der kriminellen Mitglieder handelt es sich nicht nur um die Begehung einzelner Straftaten durch einzelne Personen, sondern oft um organisiertes, profitorientiertes und auf Dauer angelegtes Agieren einer hierarchisch und entsprechend der Familienstruktur gegliederten Tätergruppierung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, hat das LKA NRW eine an die Definition zur Organisierten Kriminalität angelehnte Beschreibung des Begriffs ‚Clankriminalität‘ entwickelt:

„Der Begriff Clankriminalität umfasst die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,
- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und
- die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.“

Die Landesregierung hält diese Definition für eine nach derzeitigem Stand tragfähige Arbeitsgrundlage.



**Frage 2:**

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 01.07.2017 gegen Clanmitglieder insgesamt eingeleitet?

**Frage 3:**

Wie viele Ermittlungsverfahren laufen zurzeit gegen Clanmitglieder?

**Frage 4:**

Bei welchen Staatsanwaltschaften werden bzw. wurden diese Ermittlungsverfahren geführt?

**Frage 5:**

Gegen wie viele Personen/Clanmitglieder richten sich die Ermittlungsverfahren?

**Frage 6:**

Wegen des Verdachts welcher Straftaten wurden bzw. werden die Ermittlungsverfahren gegen Clanmitglieder geführt?

**Frage 7:**

Bei welcher Staatsanwaltschaft laufen wie viele Ermittlungsverfahren gegen Clanmitglieder?

**Frage 8:**

Bitte genaue Angabe bei welcher Staatsanwaltschaft jeweilige Ermittlungsverfahren gegen Clanmitglieder wegen des Verdachts welcher Straftat geführt werden.

**Frage 9:**

Wie viele dieser Ermittlungsverfahren gegen Clanmitglieder wurden inzwischen eingestellt (jeweils unter Angabe des Einstellungsgrundes) und wie viele davon haben zu einer Anklage bzw. Verurteilung geführt?

**Frage 10:**

In wie viel Fällen wurden Vermögen mit welcher Gesamtsumme von Clans bzw. Clanmitgliedern abgeschöpft?

**Frage 11:**

In wie viel Fällen wurden Autos von Clans bzw. Clanmitgliedern sichergestellt/beschlagnahmt? Wie viele dieser Autos mussten zwischenzeitlich wieder herausgegeben werden?

**Frage 12:**

**In wie viel Fällen wurden Waffen von Clans bzw. Clanmitgliedern sichergestellt/beschlagnahmt?**

**Frage 13:**

**Wie viele vorläufige Festnahmen gab es gegen Clanmitglieder?**

**Frage 14:**

**Wie viele Haftbefehle wurden gegen Clanmitglieder beantragt?**

**Frage 15:**

**Wie viele Haftbefehle gegen Clanmitglieder wurden durch Richter angeordnet?**

**Frage 16:**

**Wie viele Haftbefehle gegen Clanmitglieder sind durch Richter angeordnet, aber bis heute nicht vollstreckt worden?**

---

Fragen 2 bis 16 werden zusammen beantwortet:

Eine gesonderte und umfassende statistische Erfassung gegen Clanmitglieder geführter Ermittlungs- und Strafverfahren sowie entsprechender Ermittlungsmaßnahmen erfolgt außerhalb einzelner Projekte der Staatsanwälte vor Ort zur Bekämpfung der Clankriminalität durch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte in Nordrhein-Westfalen nicht. Eine über das Lagebild Clankriminalität NRW 2018 hinausgehende statistische Erfassung liegt der Polizei in Nordrhein-Westfalen nicht vor. Die im Lagebild aufgestellte Definition des Begriffs Clankriminalität bietet für den dort erfassten Zeitraum von 2016 bis 2018 aufgrund der darin nur auf einen Teilausschnitt des Kriminalitätsphänomens begrenzten Datenauswertung im Übrigen noch keine valide Grundlage für eine umfassende Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.